

EWiR – Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht

Hinweise für Autoren

I. Bearbeitungshinweise

Umfang: Jeder EWiR-Kommentar ist auf 2 Druckseiten beschränkt; das sind ca. **6.600**

Zeichen einschließlich der Leerzeichen. Die Zeichenvorgabe umfasst auch die Paragraphen, Leitsätze, Autorenangaben etc. Diese Vorgabe ist aus technischen Gründen zwingend; deshalb bitten wir, schon im Manuskript diese Zeichenzahl nicht zu überschreiten.

Leitsätze: Grundsätzlich werden die Original-Leitsätze der Gerichte übernommen, weil die Bezeichnung „Leitsatz des Gerichts“ Hinweis auf die Bedeutung der Entscheidung gibt, die das Gericht ihr selbst beimisst. „Zur-Leitsätze“ der Gerichte sind jedoch durch Aussageleitsätze des Verfassers zu ersetzen. Wird in der Kommentierung nur einer von mehreren in den Leitsätzen des Gerichts angesprochenen Aspekten aufgegriffen, braucht nur der entsprechende Leitsatz wiedergegeben zu werden, insbesondere wenn es Platzprobleme gibt.

Auch der Leitsatz des Verfassers muss immer die Kernaussage der Entscheidung wiedergeben – nicht die Kernaussage des EWiR-Kommentars.

Aufbau des Kommentars:

1. Sachverhalt
2. Die wesentlichen Aussagen des Gerichts
3. Analyse und praktische Konsequenzen

Die Manuskripte sind in eine **Formatvorlage** zu schreiben, die die Redaktion zur Verfügung stellt und die den Kommentator in Art einer Checkliste durch die Elemente des Kurzkomentars führt.

Manuskriptzusendungen bitte per E-Mail als Word- oder RTF-Datei an garke@os-rechtsverlag.de

Telefonische Rückfragen: (0221) 93738 676 – Frau Garke

II. Urheber- und Verlagsrechte

Alle in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen.

Mit Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag für die Dauer von sechs Jahren das ausschließliche, danach das einfache, räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen.

Der urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Fotokopien dürfen nur als Einzelkopien für den persönlichen Gebrauch hergestellt werden.

Für die Nutzung von Rezensionsausschnitten gelten die Regeln des Börsenvereins.